



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0293 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 5. Dezember 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 4. November 2016,
GZ: BMWFW-30.680/0009-1/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt in der Beilage die seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ergangene Stellungnahme im Originalwortlaut.

Den Ausführungen wird vollinhaltlich zugestimmt.



PZ_STE
Gewerbeordnung_11

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Abteilung Recht/Personal
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. REP-43.00/16/0293

Ihr Schreiben vom
4.11.2016

Unser Zeichen
HGD-764/16
HGR-1834/16 - ST8.3
Mag. Puhr-Zeismann ☎20505
✉:patricia.puhr-zeismann@auva.at

Datum
21.11.2016

Betrifft:

Stellungnahme Entwurf Gewerbeordnung 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen sowie der gewerblichen ArbeitgeberInnen bei der Arbeit zu oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu §§ 21 und 22:

Der Gedanke, dass die KandidatInnen von Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen haben, wird grundsätzlich begrüßt.

Die vorgeschlagene Regelung greift jedoch zu kurz, indem sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz im Sicherheitsmanagement nur als „*allenfalls*“ relevant bezeichnet.

Die Gewerbeordnung enthält kein einziges Handwerk und kein einziges gebundenes Gewerbe, in welchem Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz in Sicherheitsmanagement, insbesondere in Arbeitssicherheit, nicht als wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausführung des Gewerbes anzusehen wäre. Freilich kann sich „Sicherheitsmanagement“ auf zahlreich unterschiedliche Aspekte beziehen: auf Datensicherheit, Sicherheit hinsichtlich ausreichender Versicherungsdeckung, Diebstahlsicherheit, Sicherheit im Sinne des Konsumentenschutzes, Rechtssicherheit der Verträge und AGB, usw. Besonders wichtig und stets zu fordern ist jedoch die Personensicherheit des Gewerbeinhabers und seiner MitarbeiterInnen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist gesetzlich beauftragt, die Arbeitssicherheit des Gewerbeinhabers und seiner ArbeitnehmerInnen sowie deren Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterstützen und diesbezüglich Initiativen zu setzen und im Schadensfall Leistungen zu erbringen. Als Grundlage für diese Aktivitäten benötigen die GewerbeinhaberInnen zumindest grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz im Sicherheitsmanagement bezüglich Arbeitssicherheit. **Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Prüfung nach §§ 21 und 22 jedenfalls auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz im Sicherheitsmanagement, insbesondere in Personensicherheit, also Arbeitssicherheit, zum Thema hat.**

Der letzte Satz in § 21 Abs 2 Z 2 soll daher wie folgt lauten:

Im Teil B sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz in Management, Qualitätsmanagement sowie in Sicherheitsmanagement, jedenfalls in Arbeitssicherheit, unter Beweis zu stellen.

Die Bestimmung, dass Teil B des Moduls 2 von der Lehrabschlussprüfung nicht abgedeckt wird, ist zutreffend und muss wie vorgeschlagen beibehalten werden.

Zu § 81:

Der geltende § 81 GewO besagt, soweit hier für den Schutz von ArbeitnehmerInnen sowie GewerbeinhaberInnen relevant:

Keine Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage ist jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung von vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen (auf Religionsausübung, Schulbetrieb, Krankenanstalten, Straßenverkehr, Gewässer) auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (Abs 2 Z 7);

Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen (Abs 2 Z 9).

Geltender Abs 3: ... Änderungen gemäß Abs 2 Z 7, Z 9 und Z 11 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. ...

Nach dem Entwurf zu Abs 3 sollen künftig nur mehr beabsichtigte Emissionsänderungen gemäß **Abs 2 Z 7** der Behörde anzuzeigen sein. Emissionsänderungen gemäß **Abs 2 Z 9** sollen hingegen künftig anzeigefrei sein.

Unter Emission versteht § 81 *jede* Auswirkung einer Anlage, unbeachtlich ob diese auf Nachbarn wirken oder sich „nur“ im Innenbereich der Anlage entfalten (Erl.Bem zu BGBl I Nr 85/2013, BlgNr 2197, GP XXIV).

Die Reduzierung der anzeigepflichtigen Änderungen wird vor allem hinsichtlich der Änderungen hinsichtlich Abs 2 Z 9 nachdrücklich abgelehnt.

Nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Rechtslage könnte eine genehmigte Betriebsanlage gemäß Abs 2 Z 9 in umfangreicher Weise umgebaut oder erweitert werden, solange zumindest behauptet wird, dass die Änderungen das „Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen“. Nach dem Entwurf wären die zuständigen Behörden von diesen Umbauten, Erweiterungen oder Umgestaltungen nicht einmal in Kenntnis zu setzen. Obwohl solche Änderungen des Emissionsverhaltens gemäß Abs 2 Z 9 auch Schadstoff-, Lärm- oder Vibrationseinwirkungen auf Beschäftigte in der Anlage haben können (auch wenn sie Grenzwerte nicht überschreiten oder Grenzwerte nicht bestehen), wären weder die Gewerbebehörde noch das Arbeitsinspektorat von den Änderungen zu informieren. Insbesondere nach mehreren Änderungen gemäß Abs 2 Z 9 wäre der normative Gehalt der eigentlichen Betriebsanlagengenehmigung erodiert und irrelevant.

Eine Differenzierung zwischen anzeigepflichtigen Änderungen gemäß Abs 2 Z 7 und nichtanzeigepflichtigen Änderungen gemäß Abs 2 Z 9 ist oftmals kaum möglich.

Es ist abzulehnen, dass es die GewO dem Anlageninhaber freistellt, ob dieser eine Änderung der Anlage nach Z 7 der Behörde mitteilt oder nach Z 9 die Mitteilung unterlässt.

Änderungen gemäß Abs 2 Z 9 sollten deshalb unbedingt weiterhin der Behörde mitzuteilen sein und dem Regime des § 345 GewO unterliegen. Alternativ könnte die Ziffer 9 des Abs 2 entfallen, da sie inhaltlich im Wesentlichen vom enger gefassten Abs 2 Z 7 mitumfasst ist.

Dem Entwurf zufolge soll die nach § 81 Abs 3 geltende Pflicht zur Sicherung der Nachweisbarkeit rechtskonformen Handelns („Das ersetzte Gerät [etc] oder die dem Nachweis der Gleichartigkeit dienenden Belege sind bis zur Erlassung des Beschlusses gemäß § 345 Abs 6 aufzubewahren“) entfallen.

Die Erläuterungen zum Entwurf sprechen bloß eine unverbindliche Empfehlung aus, eine „betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen“ zu führen. Dies ist nicht ausreichend.

Es soll jedenfalls in der GewO eine Bestimmung beibehalten werden, dass der Anlageninhaber eine Dokumentation über die Gleichartigkeit von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen im Sinne des § 81 Abs 2 Z 5 zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen hat.

Zu § 359b (vereinfachtes Genehmigungsverfahren):

Der Entwurf zu § 359b Abs 1 Z 2 schlägt vor, das vereinfachte Genehmigungsverfahren anzuwenden, sobald das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt 800 m² nicht übersteigt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Der Entwurf weicht (entgegen der Behauptung in den Erl.Bem.) erheblich vom geltenden Abs 1 Z 2 ab. Dieser lässt das vereinfachte Genehmigungsverfahren nur zu, wenn zusätzlich zu den genannten Bedingungen der Betriebsfläche der Anschlussleistung auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen insbesondere auf das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, seiner mittätigen Familienangehörigen oder auf Nachbarn vermieden werden.

Die im geltenden § 359b Abs 1 Z 2 festgelegten Bedingungen müssen beibehalten werden, insbesondere um Nachbarbetrieben die Möglichkeit zu erhalten, befürchtete Gefährdungen oder schädliche Einwirkungen im Genehmigungsverfahren hinterfragen zu können.

Zu § 84r: EU-Umsetzungs-Defizite beseitigen

Insbesondere die EU-Richtlinien 92/57/EWG und 89/391/EWG sind für den hier vorliegenden Regelungsbedarf unvollständig umgesetzt. § 84r muss außerdem für alle Selbständigen, und nicht nur Gewerbetreibende gelten.

Entgegen den EU-Vorschriften ist keine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Verhaltensregeln des § 84r vorgesehen und eingerichtet. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verweist auf ihre detaillierte und mit Vorschlägen versehene Stellungnahme vom 27.05.2010 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_03679/fname_187767.pdf) und unterstreicht ihre in dieser erhobenen Forderungen.

Eine vollständige und für die Normunterworfenen leicht verständliche Richtlinienumsetzung sowie die institutionalisierte Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften sind unerlässlich und in die Novelle zu integrieren.

Zu § 375 (Erforderliche Deregulierung und Rechtsbereinigung)

Der geltende § 375 sieht vor: „Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl

Nr 29/1993 bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung.“

Erstaunlicher Weise wurde in den letzten 23 Jahren trotz Weiterentwicklung des Gewerbe-
rechts und trotz EWR- und EU-rechtlicher Regelungen keine einzige der alten Rechtsvor-
schriften als überflüssig festgestellt und aufgehoben.

Im Gegensatz dazu ist dringend zu vermuten, dass zahlreiche in § 375 genannte Rechts-
vorschriften keinen Anwendungsbereich mehr besitzen und zwecks Rechtsbereinigung
und Regelungsvereinfachung aus § 375 zu streichen sind. So zum Beispiel die meisten –
noch immer als Bundesgesetz geltenden! – Rechtsvorschriften aus dem 19. Jahrhundert
und aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.

Die in § 375 Abs 1 Z 54 angeführte Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung von 1961
stellt eine Inverkehrbringervorschrift für zahlreiche Maschinengattungen dar, die durch
EWR- und EU-rechtliche Bestimmungen mehrfach überholt ist. Ihre durch die GewO an-
geordnete Geltung als Bundesgesetz steht in Widerspruch mit ihrer Aufhebung bereits
durch § 18 der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) so-
wie durch § 151 Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), durch § 26 Schutzaufbauten-
Sicherheitsverordnung (SSV) und durch § 13 Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung
(FSV), die in Umsetzung von EWR-Recht auf Grund der GewO erlassen wurden.

§ 18 AMGSV in seiner letztgültigen Fassung lautete: „Gemäß § 375 Abs 1 GewO 1973
treten die §§ 1 Abs 2 und 2 bis 7 der unter Z 54 dieser Gesetzesstelle angeführten Ma-
schinen-Schutzvorrichtungsverordnung mit Ablauf des 30. Juni 1990, hinsichtlich der im §
17 Abs. 2 genannten Maschinen treten die §§ 2 bis 7 der Maschinen-
Schutzvorrichtungsverordnung jedoch erst mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.“ §
151 Abs 1 MSV lautete: „Die (...) gemäß § 375 Abs 1 Z 54 der Gewerbeordnung 1994 (...)
und der AMGSV geltenden Teile der als Bundesgesetz aufrechterhaltenen Maschinen-
Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl Nr 43/1961, treten mit Ablauf des 31. Dezember
1994 außer Kraft.“

Zu berücksichtigen ist weiters, dass zahlreiche im § 375 zum Ausdruck kommenden
Rechtsgebiete seit 1973 dem Regelungsregime des Gewerberechts entzogen wurden,

sodass dem Auftrag „bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes [nämlich der GewO]“ überhaupt nicht mehr entsprochen werden kann. Dies betrifft beispielsweise weitergeltende Vorschriften, deren Neuregelung heute etwa im Regime des Chemikalienrechts oder des Biozidprodukterechts vorzunehmen wäre.

Die in Z 41 als auf Gesetzesstufe in Geltung stehende Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919 wurde durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz *ausdrücklich* mit 1.1.2005 aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass auch den Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung (Z 42, 43 und 44) sowie der annexionsrechtlichen Einführungsverordnung dieser Vorschriften in der Ostmark (Z 40) keine Geltung mehr zukommt.

Zu den in § 375 Abs 1 Z 69 bis 73 umschriebenen Verordnungen stellten bereits die Erl.Bem. zur Regierungsvorlage zur GewO 1973 fest: „Bei den in Z. [69 bis 73] angeführten Verordnungen (...), die nicht vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen worden sind, war schon im Hinblick darauf, daß diese Verordnungen oft nicht ordnungsgemäß publiziert worden sind, eine nähere Spezifikation nicht möglich. Es mußte daher in diesen Fällen mit einem Gattungsbegriff das Auslangen gefunden werden.“ (RV BlgNr 395, GP XIII)

Wie sollen heute Gewerbetreibende, Gewerbebehörden oder im betrieblichen Bereich beratende Institutionen darüber Gewissheit erlangen, ob und welche dieser „Verordnungen“ heute als Bundesgesetze in Geltung stehen? Sofern der Gesetzgeber vermeint, dass in § 375 Abs 1 Z 69 bis 73 umschriebenen Verordnungen noch gewerberechtliche Geltung (noch dazu als Bundesgesetz) zukommt, so muss er diese Verordnungen in § 375 namentlich anführen. Anderenfalls wären die Z 69 bis 73 aufzuheben. Wenn von Deregulierung und Vereinfachung gesprochen wird, so wäre primär der § 375 GewO ein Gegenstand dafür.

Mit freundlichen Grüßen
Der leitende Angestellte

Mag. Gustav Kaippel



